

Zwischen

der Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister

und

dem Tierschutzverein Nürnberg-Fürth und Umgebung e.V.,
vertreten durch den Präsidenten

wird folgende

V e r e i n b a r u n g

geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Der Verein unterstützt die Stadt bei ihrer Aufgabe als Gemeindebehörde im Sinne des Fundrechtes bei der Behandlung der Fundtiere nach Maßgabe dieses Vertrages.

§ 2

Verpflichtungen des Vereins

- (1) Der Verein ist Annahmestelle für Fundtiere gemäß § 967 BGB. Er nimmt Fundanzeigen gemäß § 965 Abs. 2 BGB entgegen, soweit dies nicht bei den Inspektionen der Polizeidirektion Nürnberg geschieht und übersendet der Stadt (Fundamt) hiervon eine Durchschrift.
- (2) Der Verein holt an Werktagen die bei den Polizeiinspektionen angenommenen Tiere ab, die bei den Innenstadtinspektionen Mitte 1 und Mitte 2 verwahrten Tiere unverzüglich nach einer entsprechenden Meldung. An Samstagen gilt diese Verpflichtung nur, wenn die Meldungen der Polizei bis 17 Uhr erfolgen.
- (3) Der Verein hat für die Unterbringung und Verpflegung der Tiere für die Zeit ihrer Verwahrung im Tierheim zu sorgen. Er übernimmt die tierärztliche Betreuung und die Behandlung kranker und verletzter Tiere. Gegenstand dieser Verpflichtung sind gegebenenfalls auch Quarantänebehandlung und Tierkörperbeseitigung.
- (4) Der Verein vermittelt die Fundtiere an neue Tierhalter und Pflegestellen. Er ist hierbei verpflichtet, gegenüber den Erwerbern die Rechte der Verlierer aus § 973 BGB vertraglich zu sichern.
- (5) Der Verein hat die Stadt (Fundamt) in regelmäßigen Abständen jedoch mindestens einmal vierteljährlich über den Verbleib der Fundtiere zu unterrichten. Im Falle der Vermittlung sind Name und Anschrift des Erwerbers mitzuteilen.

§ 3

Abtretung von Rechten

Die Rechte der Stadt aus § 976 Abs. 1 BGB werden dem Verein abgetreten.

§ 4

Verpflichtungen der Stadt

- (1) Der Verein erhält für seine Leistungen von der Stadt einen jährlichen Aufwendersersatz von 60 000,-- DM, davon 45 000,-- DM Personalkostenersatz.
- (2) Der Personalkostenersatz erhöht sich jährlich um den Prozentsatz der allgemeinen Vergütungserhöhungen der dem Bundesangestelltentarifvertrag unterliegenden Angestellten im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes. Werden die einzelnen Vergütungsgruppen unterschiedlich angehoben, so gilt der Prozentsatz (gerechnet auf eine Stelle hinter dem Komma), um den sich die Endstufe der VGr. V b BAT der Vergütungsordnung für den Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes erhöht.
- (3) Mit diesem Betrag gelten alle entstehenden Aufwendungen des Vereins als abgegolten. Darüber hinausgehende Forderungen können nicht geltend gemacht werden.
- (4) Die Stadt stellt dem Verein auf Wunsch gegen Kostenersatz eine Urlaubsvertretung bis zu einer Dauer von vier Wochen.

§ 5

Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann von jedem Teil schriftlich zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie bis zum 30. April eines Jahres eingegangen ist.
- (2) Die Kündigung ist erstmals zum Ablauf des 5. Jahres seit Inkrafttreten des Vertrages möglich.

§ 6

Inkrafttreten des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1.1.1976 in Kraft.
- (2) Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 gilt erstmals ab 1.1.1977.

Nürnberg, den 3.10.1975

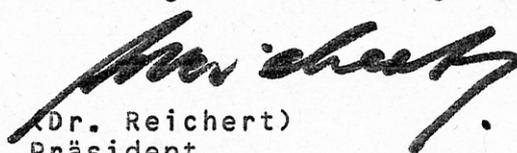
für die Stadt Nürnberg



(Dr. Urschlechter)
Oberbürgermeister

Nürnberg, den 3.10.1975

für den Tierschutzverein
Nürnberg-Fürth und Umgebung e.V.



(Dr. Reichert)
Präsident